

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema



Vergabeunterlagen
Teil 2

Heftung „Angebotsaufforderung“
zur Einreichung bei der Vergabestelle

| | |
|---------------------|---|
| Maßnahme: | 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark |
| Leistung: | Los 7a Kurpark Gehölzlieferung |
| Vergabe-Nr.: | B5010001/7a-24/23 |

Vergabestelle: Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema
Hauptamt – Vergabestelle
Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Auftraggeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Goethestraße 5
08280 Aue-Bad Schlema

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

| | |
|-----------------|--|
| Ort: | |
| Datum: | |
| Tel.: | |
| Fax: | |
| e-mail: | |
| USt.-ID-Nr.: | |
| HR-Nr.: | |
| Registergericht | |
| BImA-Nummer | |

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema

Goethestraße 5
08280 Aue-Bad Schlema
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

| Maßnahmenummer | Maßnahme |
|----------------|---|
| | 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark |

| Vergabenummer | Leistung |
|--------------------------|---------------------------------------|
| B5010001/7a-24/23 | Los 7a Kurpark Gehölzlieferung |

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- Nebenangebot(e)
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-

1 vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt incl. Umsatzsteuer _____ Euro
- 3 Anzahl der Nebenangebote _____ St.
- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %
- 5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6 Ich/Wir erklären, dass
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
in folgendem Vergabeverfahren

| | |
|--|--|
| Maßnahme: 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark | |
| Leistung: Los 7a Kurpark Gehözlieferung | Vergabenummer: B5010001/7a-24/23 |

| |
|--|
| Vergabeart: <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
|--|

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bewerber ¹ <input type="checkbox"/> Bieter ¹ <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ¹ <input type="checkbox"/> Nachunternehmer ¹ <input type="checkbox"/> anderes Unternehmen ¹ | Angabe des Unternehmens: (z.B. Firmenstempel) |
|--|--|

| |
|--|
| I. Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB |
| Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir <u>keine</u> der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfüllen: |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> falls nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich |
| § 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter |

¹ zutreffendes ankreuzen

Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

II. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfüllen:

ja

nein

falls nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich

§ 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein



Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich/Wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

| Tatbestand nach GWB | Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage) |
|---------------------|---|
| | |
| | |
| | |

§ 125 GWB - Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es



1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,

2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten

Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und

3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere

Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,

soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

| | |
|--|------|
| | Euro |
| | Euro |
| | Euro |

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Referenznachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die o.g. Angaben bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen.

Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen mich/uns oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen

Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugeschädigung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB),

die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro netto wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. eine Abfrage beim Wettbewerbsregister (Bundeskartellamt) durchführen.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist



Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

| | |
|---------------|-------------------|
| Vergabenummer | B5010001/7a-24/23 |
|---------------|-------------------|

Maßnahme

10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark

Leistung

Los 7a Kurpark Gehözlieferung**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

UKL Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten, Glasewaldtstraße 7, 01277 Dresden

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder AnnahmestelleOrt **Kurpark Ost, zwei Ablageorte in Abhängigkeit vom geplanten Pflanzort:**Gebäude **a) BE- und Lagerfläche, entsprechend BE-Plan und b) südliche Geländezufahrt von Seiten Hauptstraße**

Raum _____

3 Ausführungsfristen

Anlieferung bis Oktober 2025

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

 für jede vollendete Woche _____ Prozent für jeden Werktag **0,2** Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **2,0** Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleichbei **dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekturbüro**1 -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

5,00 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (EFB 634 A - Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema)

-- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen --

| | |
|---------------------|---|
| Maßnahme: | 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark |
| Leistung: | Los 7a Kurpark Gehözlieferung |
| Vergabe-Nr.: | B5010001/7a-24/23 |

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN – Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

- 1.1. **Leistungsumfang:** Gehözlieferung nach Leistungsverzeichnis und Anlagen
Leistungszeitraum: Lieferung bis Oktober 2025
- 1.2. Die Angebotsunterlagen sind **bis zum 05.03.2025, 13:30 Uhr** bei der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema einzureichen.
- 1.3. Für die Angebote sind nur die vorliegenden Unterlagen zu verwenden; sie sind bei schriftlichen Angeboten zu unterschreiben. Das Angebot ist ungültig, wenn im Text des Angebotes Änderungen vorgenommen werden und nicht sämtliche Angebotskosten eingetragen worden sind. Angebote, bei denen im Begleitschreiben zusätzliche Bedingungen gestellt werden, sind ebenfalls ungültig.
- 1.4. Der Anbieter hält sich an das Angebot **bis zum 30.06.2025** gebunden.
- 1.5. Der Auftragnehmer versichert, dass er technisch und wirtschaftlich in der Lage ist, den Auftrag in dem vorgesehenen Umfang auszuführen. Bei Nichterbringen der im Vertrag vereinbarten Leistungen hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung sofort zu lösen. Der Auftraggeber hat zudem das Recht, nach erfolgloser Abmahnung nicht erbrachte Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen.
- 1.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal vor Arbeitsbeginn sorgfältig zu schulen.
- 1.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, welches die Arbeitsmedizinische Tauglichkeit besitzen.
- 1.8. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.
- 1.9. Die Rechnungslegung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang. Eine Berechnung der Rechnungserstellung erfolgt nicht.
- 1.10. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Auftraggebers. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Grundlage der Vergabe / Ausführung

Sofern im Nachfolgenden nichts anderes festgelegt, gelten:

- *das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL Teil B (VOL/B) in der zur Beauftragung gültigen Fassung, alle einschlägigen DIN-Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen,*
- *die Baupläne und die Werkzeichnungen sowie*
- *die Leistungsbeschreibung.*

Die Begriffsbestimmungen der VOL/B sind im Sinne des neuen Schuldrechts anzuwenden und auszulegen. Dies gilt auch für Verweise der VOL/B auf Vorschriften des BGB. Sofern im LV



besondere Ansätze für die auf Grund nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt darüber hinaus nicht.

9.1.1 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B, § 14 VOL/B)

Abweichend von Nr. 6.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (Stellung der Sicherheit) ist Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag zu leisten, sofern die Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint. Unterschreitet die Auftragssumme (einschließlich erteilter Nachträge) den Betrag von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird auf Sicherheitsleistungen verzichtet. Sicherheit für Mängelansprüche ist für den Teil der Leistung nicht zu leisten für den naturgemäß ein Sachmangel nicht entstehen kann (z.B. Reinigungsleistungen).

9.1.2 elektronische Vergabeunterlagen

Werden Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt und ergeben sich daraus Widersprüche, Abweichungen o.ä. zu den als Druckerzeugnissen ausgereichten Vergabeunterlagen, so gilt im Zweifel das beim Auftraggeber hinterlegte Blankett.

9.1.3 Weitergabe von Leistungen (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

9.2.1 frei bleibend

9.2.2 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 2 VOL/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

UKL Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten, Glasewaldtstraße 7, 01277 Dresden

Vorgenannte(r) sind/ist Beauftragte(r) des Bauherren im Sinne der VOL/B.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

9.2.3 frei bleibend**9.2.4 frei bleibend****9.2.5 Mangelhafte Vorleistung / Haftung für Zulieferungen und Leistungen Dritter (§ 4 Nr. 3 VOL/B)**

Bei mangelhaften Vorleistungen sind durch das nachfolgende Gewerk schriftlich Bedenken beim Auftraggeber anzumelden.

9.2.6 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer hat vor Ausführungsbeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies festzuhalten.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die bei Leistungserbringung verursacht werden.

9.2.7 frei bleibend**9.2.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen**

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom Auftragnehmer auf dessen Kosten einzuholen.

Verkehrsfährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die Arbeitsstelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

9.2.9 Wege für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Material sowie Maschinen sind insbesondere so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein. Bestehende Hydranten und Absperrorgane sind ständig freizuhalten.

9.2.10 Unwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.



9.2.11 Behinderung und Unterbrechung sowie Anzeige Leistungsbehinderung (§ 5 Nr. 1 VOL/B)

Will der Auftragnehmer Behinderung durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten wurden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber grundsätzlich unverzüglich schriftlich an, wenn sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt.

9.2.12 Ausführungs- und Leistungsfristen sowie Zahlungsplan

Dem Auftragnehmer wird ein verbindlicher Rahmenzeitplan vorgegeben. In diesem Rahmen hat er seine Leistungen in Abstimmung mit den anderen Gewerken zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat in Konkretisierung des (Bau-)Ablaufplanes einen Fristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur (bau-)fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in zwei Fertigungen zu übergeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen auf der Grundlage des Fristenplanes erarbeiteten und von ihm unterzeichneten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Fristenplan zu übergeben.

9.2.13 frei bleibend

9.2.14 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

9.2.15.1 Abrechnungen

Die Abrechnung von Bauleistungen folgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gegenseitig anerkannt sein müssen.

Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des Auftragnehmers.

Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlung, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßbelege und Lieferscheine) in DIN A 4 geordnet vorzulegen.

Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die

auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

9.2.15.2 Zahlungsfristen (§ 17 Nr. 1 VOL/B)

Ansprüche auf Abschlags- und Teilschlusszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

Der Anspruch auf Schlusszahlung wird binnen 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

9.2.16 freibleibend

9.2.17 Transportstrecken

Der Auftragnehmer hat sich über die Fahrmöglichkeiten in der Örtlichkeit zu informieren. Die evtl. erforderliche Genehmigung für die Transportstrecken zum An- und Abtransport von Erdstoff- und Baumaterial ist beim zuständigen Ordnungs- und Verkehrsamt auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen.

9.2.18.1 Preisbildung / Baustoffe

Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass alle Leistungen erstklassig und auszuführen sind. Alle zur Durchführung des Auftrages erforderlich werdenden Haupt- und Nebenleistungen, Betriebskosten, Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Bereitstellung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen auch wenn sie nicht im Einzelnen aufgeführt sind, sind in den Einheitspreisen enthalten. Das Angebot umfasst die fix und fertige ausgeschriebene Leistung, wie sie zur ordnungsgemäßen, kunstgerechten und baupolizeilich vorschriftsmäßigen Ausführung gehört.

Es dürfen nur Roh- und Werkstoffe sowie Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden, die den Güteüberwachungsrichtlinien entsprechen, der Güteüberwachung unterliegen und das entsprechende Prüfzeichen tragen.

Soweit vom Auftraggeber selbst Roh- oder Werkstoffe bzw. Hilfs- oder Betriebsstoffe bereitgestellt werden, hat der Unternehmer das Abladen und Zwischenlagern zu übernehmen.

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Lohn- und Materialpreiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

9.2.18.2 Versandkosten (§ 6 VOL/B)

Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Auftragnehmer.

9.2.19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, Aue-Bad Schlema.

9.2.20 Unfallschutz und Brandschutz

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

In den Gebäuden der Stadt Aue-Bad Schlema ist das Rauchen nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten über das Verbot aktenkundig zu belehren

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind des Weiteren über die Brandschutzordnung der Stadt und die im jeweiligen Objekt darüber hinaus einzuhaltenden organisatorischen Festlegungen in Kenntnis zu setzen und aktenkundig zu belehren.

9.2.21 Leistungsberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. täglich Leistungsberichte zu führen.

Insbesondere müssen in den Leistungsberichten Angaben enthalten sein über:

- Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- den wesentlichen Ausführungsfortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen,
- Unterbrechungen, Unfälle, Behinderungen und
- sonstige Vorkommnisse.

9.2.22 Gewährleistung

Grundsätzlich wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für alle Leistungen vereinbart.

Werden Nachbesserungsarbeiten im Zuge der Gewährleistungspflicht erforderlich, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge, zu beginnen und zügig zu realisieren. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

9.2.23 Schadensersatzpflicht (§ 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)

Die Schadensersatzpflicht wird grundsätzlich nicht weiter begrenzt als es § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B regelt.

9.2.24 Güteprüfungen (§ 12 Nr. 1 u. 2 VOL/B)

Der Auftraggeber kann auf Verlangen grundsätzlich Güteprüfungen durchführen. Art, Umfang und Ort werden in Abhängigkeit der jeweiligen Leistung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgelegt.

9.2.25 Gefahrenübergang (§ 13 Nr. 1 Abs. 2 VOL/B)

Die Gefahr trägt weiterhin der Auftragnehmer, auch wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, es sei denn der Auftragnehmer erklärt unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe den Gefahrenübergang zum vorgesehenen Termin.

9.2.26 Abnahme durch Benutzung (§ 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B)

Die Abnahme gilt als nicht erfolgt auch wenn der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen hat, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass die Leistung durch die Benutzung wesentlich verändert worden ist.

9.2.27 Bauleistungsversicherung

entfällt

Der Auftraggeber schließt für nachgenannte Leistungsbereiche eine Bauleistungsversicherung ab.

Leistungsbereiche: alle, d.h. gesamte Leistung

folgende: _____

Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 500,- Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOL/B die Gefahr zu tragen hat.

Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von **0,4 v.H.** der Bruttoabrechnungssumme des versicherten Leistungsumfanges einschließlich etwaiger Nachträge zzgl. der Versicherungssteuer bei der Schlussrechnung von der Vergütung einbehalten.

9.2.28 Zusätzlich geltende Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten ferner folgende Weitere Besondere Vertragsbedingungen.

keine

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift, Name

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

| | | |
|---|--------------------------|-------|
| Bieter | Vergabenummer | Datum |
| | B5010001/7a-24/23 | |
| Baumaßnahme | | |
| 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark | | |
| Leistung | | |
| Los 7a Kurpark Gehözlieferung | | |

Ergänzung des Angebotsschreibens**Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird**

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

| OZ/Leistungsbereich | Beschreibung der Teilleistungen |
|---------------------|---------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit | |
|--|---|
| Name des Unternehmens | Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| | | |
|--|--------------------------|-------|
| Bewerber/Bieter | Vergabenummer | Datum |
| | B5010001/7a-24/23 | |
| Baumaßnahme 10. Sächsische Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema Kurpark | | |
| Leistung Los 7a Kurpark Gehölzlieferung | | |

| |
|--|
| Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens |
|--|

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

| OZ/Leistungsbereich | Beschreibung der (Teil)Leistungen |
|---------------------|-----------------------------------|
| | |

(Ort, Datum, Unterschrift)

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.